

VG Augsburg

Urteil vom 18.6.2007

Tenor

I. Die Klage wird abgewiesen.

II. Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

III. Das Urteil ist im Kostenpunkt vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der am ... geborene Kläger ist iranischer Staatsangehöriger. Er reiste nach eigenen Angaben am 24. Oktober 2003 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 28. Oktober 2003 unter dem Namen beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) einen Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter. Das Bundesamt lehnte den Antrag mit Bescheid vom 2. Februar 2004 als unbegründet ab und drohte dem Kläger die Abschiebung in den Iran an. Eine hiergegen gerichtete Klage wies das Verwaltungsgericht Augsburg mit Urteil vom 20. März 2006 ab (Au 7 K 06.30084).

Am 13. Juli 2006 beantragte der Kläger beim Bundesamt, ein weiteres Asylverfahren durchzuführen. Er wies dabei auf die von ihm betriebene Internetseite „www.faryad-iran.com“ hin, mit der er das Ziel verfolge, die „Demokratie im Iran auszuweiten“. Er kritisiere darin die islamische Regierung und die Führung des Iran und versuche, zur „Kultur- und Bewusstseinsförderung beizutragen“. Er sei daher der iranischen Regierung bekannt, die versuche, ihn festzunehmen zu lassen. Er legte dazu die Übersetzung einer Anzeige aus der iranischen Zeitung „Ark Daily Newspaper“ vom 13. Juni 2006 vor; in dieser Anzeige sei sein Bild mit der Bemerkung abgedruckt, sei seit einiger Zeit vermisst; wer wisse, wo dieser sich aufhalte, solle sich mit der nächsten Polizeidienststelle in Verbindung setzen. Der Antragsteller legte weiter verschiedene Fotografien vor, die ihn nach eigener Angaben bei seiner Taufe am 21. Juli 2006 zeigen sollen. Er teilte dazu mit, er habe auf seiner Internetseite auch Propaganda für das Christentum gemacht.

Mit Bescheid vom 30. Oktober 2006 lehnte das Bundesamt den Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens und die Änderung des Bescheids vom 2. Februar 2004 bezüglich der Feststellung zu § 53 Abs. 1 bis 6 des Ausländergesetzes ab.

Hiergegen ließ der Kläger am 7. November 2006 Klage erheben. Er gab an, bisher unter falschem Namen aufgetreten zu sein; tatsächlich heiße er Er habe seit ca. drei Jahren aus Angst vor politischer Verfolgung unter dem falschen Namen regimekritische Artikel im Internet veröffentlicht. Der Zeitung „Ark Daily Newspaper“ müsse er nun entnehmen, dass er unter seinem falschen Namen gesucht werde; das bedeute, dass die iranischen Sicherheitsbehörden ihn als Regimegegner im Internet ausfindig gemacht hätten, wobei sie aber den falschen Namen, wie aus der Verwendung seines Lichtbilds ersehen werden könne, seiner richtigen Identität zuordneten.

Im Lauf des Klageverfahrens ließ der Kläger Ablichtungen seines iranischen Personalausweises und eines Taufzeugnisses vom 21. Juli 2006 sowie insgesamt vier Ausgaben der Zeitung „Ark Daily Newspaper“ vom 11., 13., 20. und 27. Juni 2006 vorlegen; die Zeitungen enthalten jeweils neben dem Lichtbild des Klägers den Text: „..... wird seit einiger Zeit vermisst. Wir bitten alle, die über seinen Verbleib Bescheid wissen, mit der nächsten Polizeidienststelle Kontakt aufzunehmen.“; die Ausgabe vom 11. Juni 2006 enthält daneben den abschließenden Vermerk: „Die Familie des Vermissten“.

Der Kläger ließ dazu weiter mitteilen, die Anzeigen stammten nicht von seiner Familie, die wisse, wo er sich aufhalte, sondern von den iranischen Polizeibehörden. Der Kläger betätige sich als Regimekritiker und sei Parteimitglied der verbotenen monarchistischen Partei CPI, für die er an Protestveranstaltungen teilnehme. Aus dem vorgelegten Taufzeugnis ergebe sich, dass der Kläger inzwischen als Christ getauft worden sei.

Der Kläger ließ zuletzt beantragen,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 30. Oktober 2006 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen sowie festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG und Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 bis 7 des Aufenthaltsgesetzes hinsichtlich Iran vorliegen.

Das Bundesamt beantragte für die Beklagte mit Schreiben vom 13. November 2006,

die Klage abzuweisen.

Die Kammer hat den Rechtsstreit mit Beschluss vom 29. März 2007 dem Einzelrichter zur Entscheidung übertragen (§ 76 Abs. 1 AsylVfG).

In der mündlichen Verhandlung ist der Kläger informatorisch angehört worden; hierzu wird auf die Niederschrift vom 18. Juni 2007 hingewiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichts- und Behördenakten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, aber unbegründet.

Der angegriffene Bescheid der Beklagten vom 30. Oktober 2006, mit dem die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens und die Abänderung der bestandskräftigen Feststellung zu § 53 Ausländergesetz/AuslG abgelehnt wurden, ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Rechtsgrundlage für das Begehren des Klägers sind Art. 16 a Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) und § 60 des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz – AufenthG) vom 30. Juli 2004 - BGBl I S. 1950 - (vormals: §§ 113 Abs. 1 und 53 AuslG).

Der Kläger hat zu dem gemäß § 77 Abs. 1 Satz 1 1. Halbsatz AsylVfG für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage maßgeblichen Zeitpunkt keinen Anspruch auf die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens bzw. das Wiederaufgreifen des Verfahrens betreffend die Feststellung zum Vorliegen von Abschiebungsverboten im Sinne von § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG.

I.

Nach unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrags darf gemäß § 71 Abs. 1 AsylVfG ein weiteres Asylverfahren nur durchgeführt werden, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 Verwaltungsverfahrensgesetz/VwVfG vorliegen. Danach muss sich entweder die Sach- oder Rechtslage zugunsten des Asylfolgeantragstellers geändert haben oder es müssen neue Beweismittel vorliegen, die geeignet sind, eine für ihn günstigere Entscheidung herbeizuführen. Der Asylfolgeantrag ist innerhalb der Frist des § 51 Abs. 3 VwVfG zu stellen und setzt des Weiteren voraus, dass der Antragsteller gemäß § 51 Abs. 2 VwVfG ohne grobes Verschulden außerstande war, den Grund für das Wiederaufgreifen in dem früheren Asylverfahren geltend zu machen. Inhaltlich Gleiches gilt für den Antrag auf Wiederaufgreifen des Verfahrens betreffend die (negativen) Entscheidungen zum Vorliegen von Abschiebungshindernissen gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG.

1. Der Versuch des Klägers, das Gericht durch die Vorlage der Vermisstenanzeigen in der Zeitung „Ark Daily Newspaper“ davon zu überzeugen, dass er im Iran von den Sicherheitsbehörden gesucht werde, kann nicht erfolgreich sein. Weder die genannten Anzeigen selbst noch die begleitenden Behauptungen des Klägers lassen eine derartige Schlussfolgerung zu. Dass die iranischen Sicherheitsbehörden den Kläger überhaupt suchen könnten, ist nicht ersichtlich. Die Einzelrichterin des erkennenden Gerichts hat in ihrem Urteil vom 20. März 2006 (Au 7 K 06.30084) zum Asylerstverfahren des Klägers ausgeführt, dass der Kläger selbst unglaubwürdig und seine Verfolgungsgeschichte frei erfunden erscheine. Soweit er sich daneben auf so genannte Nachfluchtgründe, insbesondere seine politischen Aussagen auf der Internetseite „www.faryad-iran.com“ berufe, liege die exilpolitische Betätigung des Klägers unterhalb der asylrelevanten Schwelle (vgl. das Urteil auf den Seiten 11/12 und 15/16). Diese Beurteilung hält auch einer Überprüfung aus heutiger Sicht statt. Die Internetseite des Klägers ist danach, soweit ersichtlich, seit über einem Jahr nicht mehr aktualisiert worden; sämtliche Beiträge in Wort und Bild (soweit in deutscher Sprache oder mit Datum versehen), stammen aus

den Jahren 2005 bis Anfang 2006 und enden etwa um den Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung im Klageverfahren zum Asylverfahren des Klägers. Auch dem Inhalt nach gehen die Beiträge des Klägers im Internet über allgemeine Kritik am iranischen System bzw. Regime einschließlich einiger Karikaturen und Fotos von Hinrichtungen nicht hinaus. Eine Verfolgungsgefahr für den Kläger lässt sich damit allein nicht begründen. Erst Recht kann eine derartige allgemeine Kritik an den politischen Zuständigen im Iran nicht dazu führen, dass der Kläger von der Polizei mittels Zeitungsanzeigen gesucht werden könnte. Daneben erscheint die Vorstellung, die Polizei könnte sich solcher Mittel bedienen, um den Kläger ausfindig zu machen, einigermaßen abwegig. Sicherheitsbehörden, noch dazu diejenigen eines totalitären Staates, besitzen in der Regel andere Mittel der Informationsbeschaffung. Das gilt gerade auch im Fall des Klägers, der in der mündlichen Verhandlung angegeben hat, dass die Polizei bei seinen im Iran lebenden Eltern erschienen sei und deren Wohnung bzw. sein ehemaliges Zimmer durchsucht habe. Der Polizei dürfte daher, die Richtigkeit dieser Angaben unterstellt, bekannt sein, dass sich der Kläger als Asylbewerber in Deutschland aufhält, zumal dieser, wie er angibt, auch brieflichen Kontakt zu seinen Eltern unterhalte und daher gegebenenfalls sogar seine Anschrift in Deutschland für die Sicherheitsbehörden auf dem Weg der Postkontrolle leicht zu ermitteln wäre. Außerdem wäre es unverständlich, wenn die Polizei den Kläger, wie in den Zeitungsanzeigen geschehen, unter seinem lediglich in Deutschland verwendeten falschen Namen suchen würde; denn den Sicherheitsbehörden ist, wenn sie den Kläger denn überhaupt suchen sollten, dessen richtiger Name zweifellos bekannt.

Es drängt sich dem Gericht daher die Vermutung auf, dass der Kläger die Suchanzeigen wohl selbst aufgegeben haben dürfte. Wahrscheinlich hat er, nachdem er im Asylverfahren nicht durchgedrungen ist, auf diesem Weg versucht, seine Verfolgungsgeschichte nachträglich glaubhaft erscheinen zu lassen. Ein derartiges Verhalten muss jedoch im Gegenteil dazu führen, dass die Glaubwürdigkeit des Klägers als völlig erschüttert einzuschätzen ist. Das gilt auch im Hinblick auf die Tatsache, dass der Kläger erstmals im Klageverfahren seinen richtigen Namen offenbart und eine Ablichtung seines Personalausweises vorgelegt hat, obwohl er noch kurz zuvor beim Bundesamt unter falschem Namen aufgetreten war und die Existenz von Personalpapieren verneint hatte. Der Kläger hat damit über Jahre hinweg Behörden und Gerichte nicht nur hinsichtlich seiner Verfolgungsgeschichte, sondern auch über seine wahre Identität getäuscht. Darüber hinaus hat er sich nicht einmal gescheut, sich unter seinem falschen Namen taufen zu lassen. Den Angaben des Klägers muss daher grundsätzlich mit der größtmöglichen Vorsicht begegnet werden.

Vom Vorliegen eines zu Gunsten des Klägers geänderten Sachverhalts oder neuer Beweismittel im Sinn von § 51 Abs. 1 VwVfG kann daher in Bezug auf die vorgelegten Zeitungsanzeigen und die genannte Internetseite nicht gesprochen werden.

2. Auch soweit der Kläger sich nunmehr auf einen Übertritt vom islamischen zum christlichen Glauben beruft, scheidet der Asylfolgeantrag bereits daran, dass der Vortrag des Klägers hierzu nicht glaubhaft ist und ein geänderter Sachverhalt, der zu seinen Gunsten wirken könnte, somit nicht vorliegt.

Zunächst hält das Gericht es bereits für merkwürdig, dass der Kläger, der sich ein Jahr lang mit der Bibel beschäftigt haben will, bevor er am 21. Juli 2006 „getauft“ worden sein soll, von seinem Glau-

benswechsel nicht schon früher, z. B. im Asylverfahren, berichtet hat. Er hat dies auf entsprechende Frage in der mündlichen Verhandlung zwar dadurch zu erklären versucht, dass er vor der Taufe den Wechsel noch nicht als „abgeschlossen“ betrachtet habe. Dies erklärt aber nicht, warum der Kläger auch noch bei der Antragstellung im Folgeverfahren am 13. Juli 2006, mithin eine Woche vor seiner Taufe, seine Religionszugehörigkeit dem Bundesamt gegenüber mit „schiitisch“ angegeben und diese Angabe durch Unterschrift bekräftigt hat. Die Aussage des Klägers in der mündlichen Verhandlung, er habe beim Bundesamt gesagt, dass er keiner Religion angehöre (weil er sich nicht mehr als Moslem und noch nicht als Christ angesehen habe), sei aber vom Bundesamt dazu gedrängt worden, (irgend) eine Religion anzugeben, ist offensichtlich eine Schutzbehauptung. Tatsächlich ist die Angabe einer schiitischen/moslemischen Religionszugehörigkeit nur eine Woche vor einer angeblich erfolgten christlichen Taufe ein starkes Indiz dafür, dass ein echter Glaubenswechsel vom Kläger nicht beabsichtigt, nicht ernstgemeint oder nur vorgetäuscht worden ist. Dementsprechend waren auch die vom Kläger auf Nachfrage in der mündlichen Verhandlung erläuterten Motive für den behaupteten Glaubenswechsel ersichtlich unzureichend und nicht hinreichend nachvollziehbar. Allein die Angabe, er sei durch einen Freund dazu gebracht worden, die Bibel zu lesen, in welcher er dann Antworten auf seine Fragen gefunden habe, daneben sei er durch das Lesen von Büchern über Religion und Gesellschaft zuerst zum Nachdenken und dann zum Glaubenswechsel gekommen, reicht zur Begründung eines ernsthaften und dauerhaften Glaubenswechsels nicht aus. Das Gericht hält die vom Kläger hierzu gegebenen Erklärungen für insgesamt nicht überzeugend. Es passt zu dieser Einschätzung, dass der Kläger, der sich in deutscher Sprache gut verständigen kann, auf entsprechende Bitte des Gerichts in der mündlichen Verhandlung das „Vaterunser“ weder in deutscher noch in persischer Sprache aufsagen konnte; er habe davon zwar schon gehört, das Gebet sei ihm aber noch nicht beigebracht worden. Für einen angeblich überzeugten, vom Islam konvertierten Christen, der seit Jahren die Bibel studieren und jede Woche an Bibelstunden teilnehmen will, ist das ein völlig unverständliches Manko, das ebenfalls gegen eine ernsthafte Hinwendung des Klägers zum christlichen Glauben spricht.

Unabhängig davon wäre der subjektive Nachfluchtgrund der Konversion gemäß § 28 Abs. 2 AsylVfG auch präkludiert. Nach dieser Vorschrift kann die Feststellung, dass die in § 60 Abs. 1 AufenthG bezeichneten Gefahren vorliegen, in einem Folgeverfahren in der Regel nicht getroffen werden, wenn der Ausländer nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrags erneut einen Asylantrag stellt und diesen auf Umstände im Sinn des § 28 Abs. 1 AsylVfG stützt, die nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung des früheren Asylantrags entstanden sind. § 28 Abs. 2 AsylVfG knüpft an die zu § 28 Abs. 1 AsylVfG entwickelten Grundsätze an, wonach auch Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG nicht gewährt werden kann, wenn nach Abschluss des ersten Asylverfahrens vom Asylbewerber aus eigenem Entschluss geschaffene Verfolgungsgründe mangels Kausalität zwischen Verfolgung und Flucht in der Regel nicht zur Asylgewährung führen können. Diese Regelung steht aufgrund der in Art. 5 Abs. 3 RL 2004/83/EG enthaltenen Öffnungsklausel im Einklang mit der Richtlinie 2004/83/EG vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung von Flüchtlingen (sogenannte Qualifikationsrichtlinie; vgl. VG Darmstadt, Urteil vom 20.10.2006, Az.: 5 E 689/05.A; a. A. z. B. VG Lüneburg vom 29.11.2006, Az.: 1 A 165/04 - Juris -). Eine Ausnahme ist nach beiden Regelungen – nach § 28 Abs. 1 und Abs. 2 AsylVfG – nur dann anzunehmen, wenn der Entschluss einer festen, bereits im Herkunftsland erkennbar betätigten Über-

zeugung entspricht. Dies ist hier nicht der Fall. Der Kläger hat angegeben, sich erst nach Ankunft in der Bundesrepublik Deutschland dem christlichen Glauben zugewandt zu haben. Damit ist der Regelfall des § 28 Abs. 2 AsylVfG gegeben, der zum Ausschluss der Flüchtlingsanerkennung führt.

3. Das Gesagte gilt in gleicher Weise auch im Hinblick auf die vom Kläger angegebenen politischen Aktivitäten für die monarchistische Organisation CPI. Der Kläger ist gemäß § 28 Abs. 2 AsylVfG auch insoweit präkludiert. Denn er ist erst nach Verlassen seines Heimatlandes (exil-)politisch tätig geworden, ohne dass seine diesbezüglichen Aktivitäten einer bereits im Herkunftsland erkennbaren politischen Überzeugung entsprochen hätten. Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung angegeben, im Iran kein Anhänger einer monarchistischen Organisation gewesen zu sein; er habe seine politische Einstellung vielmehr geändert, seit er in Deutschland lebe. Im Übrigen sind die Einlassungen des Klägers zu seiner behaupteten Vorverfolgung im Asylverfahren als nicht glaubhaft gewertet worden. Die begehrte Feststellung nach § 60 Abs. 1 AufenthG kann daher schon wegen § 28 Abs. 2 AsylVfG nicht getroffen werden, ohne dass es noch darauf ankäme, wie die zeitlich nach Abschluss des ersten Asylverfahrens unternommenen exilpolitischen Aktivitäten des Klägers im Einzelnen zu bewerten wären.

Gleichwohl ist das Gericht der Überzeugung, dass die vom Kläger zur Begründung seines Folgeantrages vor dem Bundesamt und im gerichtlichen Verfahren geltend gemachten exilpolitischen Aktivitäten die Voraussetzungen von § 51 Abs. 1 VwVfG nicht erfüllen. Insbesondere ist keine neue Sach- oder Rechtslage im Sinn dieser Bestimmung erkennbar und auch neue Beweismittel, die zu einer günstigeren Entscheidung geführt hätten, sind dem Gericht nicht vorgelegt worden.

In ständiger Rechtsprechung geht der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (Urteil vom 25.9.1991 - 19 BZ 89.30032, Urteil vom 18.7.2001 - 19 B 96.35762, Urteil vom 16.1.2002, - 19 B 97.30598 u. a.) sowie andere Obergerichte (vgl. z. B. OVG Lüneburg vom 22.6.2005 - 5 LB 51/02; VGH Kassel vom 23.1.2005 - 11 UE 3311/04 A) davon aus, dass die Exilszene in Deutschland zwar vom iranischen Geheimdienst überwacht wird, es angesichts der Vielzahl von Iranern, die sich im Bundesgebiet aufhalten, jedoch ausgeschlossen erscheint, dass jeder Iraner hier beobachtet bzw. dass er auch identifiziert wird. Auch den iranischen Stellen ist bekannt, dass eine große Zahl iranischer Asylbewerber aus wirtschaftlichen oder anderen unpolitischen Gründen versucht, im westlichen Ausland und insbesondere in der Bundesrepublik Deutschland dauernden Aufenthalt zu finden, und diese hierzu Asylverfahren betreiben, in deren Verlauf eine oppositionelle Betätigung geltend gemacht und dementsprechend auch ausgeübt wird. Allein die Teilnahme an Massenveranstaltungen oder damit verbundene untergeordnete Tätigkeiten, wie sie von den Exilorganisationen erwartet werden, führen deshalb nicht zwingend zu einer Überwachung bzw. Identifizierung der Betroffenen oder gar zu einer politischen Verfolgung bei einer Rückkehr in den Iran. Dies kann bei vernünftiger Betrachtung der auch allgemeinkundigen Verhältnisse der persischen Exilszene in der Bundesrepublik nur bei solchen Immigranten angenommen werden, die bei ihren Aktivitäten besonders hervortreten und deren Gesamtverhalten sie den iranischen Stellen als ernsthafte auf die Verhältnisse im Iran einwirkende Regimegegner erscheinen lassen. Die Frage, ob sich ein Asylsuchender persönlich exponiert hat, hängt vom jeweiligen Einzelfall ab, wobei die Ernsthaftigkeit der politischen Überzeugung, Art, Dauer und Intensität der exilpolitischen Betätigung von Bedeutung sind, aber auch andere Kriterien Berücksichtigung finden können.

Dieser Rechtsprechung folgt das Gericht und hält an diesem Maßstab auch angesichts der aktuellen Auskunftsfrage, wie sie zum Gegenstand des Verfahrens gemacht wurde, fest.

Auch nach der Wahl von Mahmoud Ahmadinedschad zum Staatspräsidenten im Juni 2005 wird im aktuellen Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 21. September 2006 (nachfolgend: Lagebericht) hinsichtlich der exilpolitischen Aktivitäten (Seite 30/31) erneut auf die Erkenntnis iranischer Stellen hingewiesen, dass viele Asylbewerber in Deutschland oppositionelle Aktivitäten entwickeln, um einen Nachfluchtgrund geltend machen zu können. Zumeist handle es sich bei diesen Aktivitäten um Unterstützungsaufgaben kleinerer Gruppierungen und die Teilnahme an Demonstrationen. Die meisten Exilgruppen hätten ihre Basis in Westeuropa und den USA und unterhielten keine Organisation im Iran selbst. Es sei von genauer Beobachtung iranischer Stellen auszugehen, einer Rückkehrgefährdung setzten sich jedoch lediglich führende Persönlichkeiten der Oppositionsgruppen aus, die öffentlich und öffentlichkeitswirksam in Erscheinung treten und zum Sturz des Regimes aufrufen würden.

Angesichts dessen werden die iranischen Stellen die schwierigen und aufwändigen Ermittlungen zur Identifizierung von Asylsuchenden auf diejenigen Personen beschränken, die auf Grund besonderer Umstände über die massentypischen und niedrigprofilieren Erscheinungsformen exilpolitischer Proteste hinaus Funktionen wahrgenommen und/oder Aktivitäten entwickelt haben, die den jeweiligen Asylsuchenden aus der Masse der mit dem Regime in Teheran „Unzufriedenen“ herausheben und als ernsthaften und gefährlichen Regimegegner erscheinen lassen.

Dabei wird es sich in der Regel um solche Personen handeln, die in ihrer Organisation auf überregionaler Ebene Führungs- oder Funktionsaufgaben wahrnehmen, die sich an nur Führungspersonlichkeiten vorbehaltenen Veranstaltungen beteiligen, an führender Stelle Verantwortung für Presseerzeugnisse, öffentliche Veranstaltungen und wirtschaftliche Belange der Organisation übernehmen oder an verantwortlicher Stelle Kontakte zu den Zentralen der monarchistischen Exilopposition in den USA unterhalten. Nur unter diesen Voraussetzungen wird das Vorliegen einer Verfolgungsgefährdung sowohl vom Bundesamt für Verfassungsschutz (vgl. Auskunft vom 28.1.2003 an VG Schleswig) als auch vom Deutschen Orientinstitut (vgl. die Auskünfte vom 26.5.2003 an VG Schleswig und vom 5.10.2005 an VG Ansbach) bejaht (vgl. hierzu sowie zur Beurteilung der Gefährdung von Mitgliedern exilpolitischer Organisationen wie der CPI ausführlich: VGH Kassel, Urteil vom 11.5.2006, Az.: 11 UE 1413/05.A - Juris -; den dortigen Ausführungen schließt sich das erkennende Gericht an).

Die genannten Voraussetzungen liegen beim Kläger jedoch nicht vor. Insbesondere bekleidet er bei der CPI keine herausgehobene Führungsposition; der Kläger ist vielmehr nur auf lokaler Ebene tätig. Seine Aktivitäten beschränken sich auf eine gelegentliche Mitwirkung an Informationsständen; daneben hat er angegeben, Vorschläge für die Satzung des Vereins gemacht und zwei Artikel mit politischem Inhalt verfasst zu haben.

Diese Tätigkeiten sind, soweit sie überhaupt einen nennenswerten Umfang haben, lediglich typische Hilfstätigkeiten im Rahmen der Mitgliedschaft in einer Organisation bzw. einem Verein.

Zusammenfassend erweist sich der Kläger somit lediglich als iranischer Asylbewerber, dessen exilpolitische Betätigung deutlich unter der asylrelevanten Schwelle liegt; das hat zur Folge, dass die

Aktivitäten des Klägers auch in der Gesamtschau betrachtet keine beachtliche Verfolgungsgefahr zu begründen vermögen.

4. Schließlich führt das bloße Stellen eines Asylantrags auch nach dem neuesten Lagebericht des Auswärtigen Amts vom 21. September 2006 weiterhin nicht zu staatlichen Repressionen, so dass sich aus diesem Grund keine Gefahr für den Kläger im Falle einer Rückkehr ersehen lässt.

II.

Der Klage ist schließlich auch insoweit der Erfolg zu versagen, als der Kläger die Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG beantragt hat.

Der Kläger kann sich insbesondere nicht mit Erfolg darauf berufen, dass seiner Abschiebung ein Verbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 9 EMRK entgegen steht. Die Abschiebung eines Ausländers in einen Staat, der nicht Mitglied des Europarats und Unterzeichner der EMRK ist, ist nach § 60 Abs. 5 AufenthG zwar auch dann unzulässig, wenn von allen Vertragsstaaten als grundlegend anerkannte Menschenrechtsgarantien in ihrem Kern bedroht sind. Zu dem menschenrechtlichen Mindeststandard, der auch in einem Abschiebezielstaat, der nicht Vertragsstaat der EMRK ist, gewahrt sein muss, gehört der unveräußerliche Kern der Religionsfreiheit. Der damit gewährte Schutz entspricht dem des „religiösen Existenzminimums“ im Asylrecht, das die Religionsausübung im privaten Bereich umfasst (sog. forum internum) (BVerwG, Urt. v. 20.01.2004 - 1 C 9.03, BVerwGE 120,16; Urt. v. 24.05.2000-9 C 34/99, BVerwGE 111, 223; Hess. VGH, B. v. 09.02.2006 - 2 UZ 3768/04.A, DÖV 2006, 571). Die in der Qualifikationsrichtlinie (Art. 10 Abs. 1 b RL 2004/83/EG) enthaltene weitergehende Begriffsdefinition der „Religion“ umfasst neben dem „privaten“ Bereich auch den Bereich der öffentlichen Religionsausübung, was jedenfalls bei der Auslegung des § 60 AufenthG zu berücksichtigen oder – nach inzwischen erfolgtem Ablauf der Umsetzungsfrist am 10.10.2006 – möglicherweise unmittelbar geltendes Recht ist (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 21.06.2006 - A 2 S 571/05 -, Rn. 40 bis 42, zit. nach juris; VG Darmstadt, Urt. v. 05.07.06 - 8 E 1666/04 -).

Der Kläger wäre bei einer Rückkehr in den Iran in der solchermaßen geschützten Religionsausübung jedoch nicht betroffen, da er das Gericht nicht davon überzeugen konnte, mit dem durch Taufe formal vollzogenen Beitritt zu einer „Gottesgemeinde“ eine echte, ihn in seiner religiös-personalen Identität erfassende und auch nach einer Rückkehr nachhaltig wirkende Hinwendung zum christlichen Glauben vollzogen zu haben. Bereits die näheren Umstände bei der Taufe des Klägers müssen als ungewöhnlich bezeichnet werden. So war die Person, welche die Taufe vorgenommen hat, offensichtlich kein Geistlicher einer christlichen Kirche; dem vom Kläger vorgelegten „Zertifikat“ über seine Taufe lässt sich nur der Name des Täufers, aber nicht dessen Titel oder Befugnis und auch keine ausstellende Kirchengemeinde entnehmen. Dementsprechend hat der Kläger erklärt, er gehöre keiner organisierten Kirche, sondern einer „Gottesgemeinde“ an. Ob es sich damit überhaupt um eine rechtswirksame Taufe als Zeichen einer Hinwendung des Klägers zum christlichen Glauben handelt, ist fraglich. Hierauf kommt es jedoch letztlich nicht an; denn wie bereits ausgeführt wurde, konnte der Kläger überzeugende Motive für einen ernsthaften und dauerhaften Glaubenswechsel auch in der mündlichen Verhandlung nicht angeben.

Daher ist das Gericht der Ansicht, dass der Kläger nicht aus einer tiefen Glaubensüberzeugung heraus dem Christentum beigetreten ist, sondern damit die Absicht verfolgte und noch verfolgt, das

Asylverfahren in seinem Sinne zu beeinflussen und außerdem durch Besuche von Gottesdiensten in persischer Sprache, wie dies z. B. in der christlichen Gemeinde der Iraner in Augsburg möglich ist, die kulturelle Bindung zu Landsleuten und seinem Heimatland zu pflegen. Es kann daher nicht davon ausgegangen werden, dass öffentliche Gottesdienstbesuche bei der Rückkehr des Klägers in den Iran zum unverzichtbaren Kernbereich seiner Religionsausübung gehören werden.

Unabhängig von den vorstehenden Ausführungen droht dem Kläger nach den vorliegenden Erkenntnismitteln aufgrund der geltend gemachten Konversion in Deutschland bei einer Rückkehr in den Iran aus religiösen Gründen auch keine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK oder eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit (§ 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG). Die Annahme einer konkreten Gefahr setzt eine einzelfallbezogene, individuell bestimmte und erhebliche Gefährdungssituation voraus. Anhaltspunkte sind hierfür nicht ersichtlich. Der Abfall vom Islam ist zwar nach kodifiziertem iranischen Strafrecht nicht mit Strafe bedroht. So wird die Apostasie in dem im Jahre 1996 in Kraft getretenen 5. Buch des Islamischen Strafgesetzbuchs des Iran nicht erwähnt. Allerdings bewerten die auf der Scharia gründenden religiösen Vorschriften den Glaubensübertritt als ein mit der Todesstrafe zu sanktionierendes verabscheuungswürdiges Verbrechen (Deutsches Orient-Institut, Auskunft an VG München v. 22.12.2000). Aus den neueren Auskünften ergibt sich jedoch, dass iranischen Staatsangehörigen, die in Deutschland konvertiert sind, nach der im Iran geübten Rechtspraxis keine abschiebungsrelevanten Gefahren drohen, denn Fälle einer Bestrafung allein wegen des Übertritts zum christlichen Glauben sind nicht bekannt geworden (vgl. Bay. VGH, Beschl. v. 02.05.2005 - 14 B 02.30703 - m. w. N.; Sächs. OVG, Urt. v. 04.05.2005 - A 2 B 524/04 -, zit. nach juris). Staatliche Maßnahmen richteten sich bisher ganz überwiegend gezielt gegen Kirchenführer und in der Öffentlichkeit besonders Aktive der zumeist aus Amerika stammenden evangelikalen Freikirchen, wie z. B. der „Assembly of God“, die im Iran offen und aktiv Missionierungsarbeit unter Muslimen betrieben haben (Auswärtiges Amt, Lagebericht, S. 20; Deutsches Orient-Institut, Auskunft an Sächs. OVG v. 06.12.2004);

Derartige Verfolgungsmaßnahmen gegen Pastoren und kirchliche Funktionsträger betreffen den Kläger jedoch nicht, da er nicht zu diesem exponierten Personenkreis gehört.

Die Klage war daher abzuweisen.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO und § 83b AsylVfG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11 ZPO.